

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

N<sup>o</sup> 5.

Dresden, am 23. November

1885.

**Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer  
am 19. November 1885.**

#### Inhalt:

Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einen Zusatz zu §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betr. — Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betr. — Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen Bericht über das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1886 betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 10 Uhr Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Kostitz-Ballwitz, der Herren königl. Commissare Geh. Räte von Charpentier und Meusel, geh. Regierungsräte Edelmann und Berndt, sowie in Anwesenheit von 77 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Zur Registrande ist keine Nummer eingegangen. Wir können daher ohne Weiteres zum ersten Gegenstand der Tagesordnung übergehen: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einen Zusatz zu §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 9.)

So weit nicht ein anderer Antrag eingeht, würde dieses Decret der Gesetzgebungsdeputation zuzutheilen sein. Begehrt Jemand das Wort? — Ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, das königl. Decret  
II. K. (I. Abonnement.)

Nr. 9 der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 17.)

Auch dieses Decret würde der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen sein, sofern nicht im Laufe der Debatte ein anderer Antrag gestellt wird.

Zum Wort haben sich gemeldet die Herren Abgg. Bönsch, Weigang und von Polenz. — Ich ertheile zunächst das Wort dem Herrn Abg. Bönsch.

Abg. Bönsch: Meine geehrten Herren! Der uns vorliegende Gesetzentwurf bietet zunächst nach zwei Richtungen hin Erfreuliches. Es ist in demselben zunächst den Wünschen, welche in der Kammer in der vorigen Session ausgesprochen worden sind, entsprochen, indem Vorschläge gemacht werden über höhere Beiträge an diejenigen Gemeinden, welche zweckmäßige Vöschanstalten besitzen, vor denen, welche sich die großen Kosten solcher Anstalten nicht gemacht haben. Es ist auch demnächst der freiwilligen Versicherung ein weiteres Feld geschaffen und, für Viele ist das vielleicht eine Kleinigkeit, ich muß aber meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß man den barbarischen Namen „Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt“ mit einem etwas kürzeren und mit einem deutschen Namen vertauschen will. Das sind Punkte, über welche ich mich zunächst nur anerkennend aussprechen kann. Dagegen vermisse ich in dem Gesetzentwurfe die Berücksichtigung von Wünschen, welche auch früher schon hier zur Sprache gekommen sind und welche in der Hauptsache auf eine Revision der Classificationsbeiträge gerichtet sind. Meine Herren! Schon bei dem vorigen Landtage erlaubte ich mir einmal, auf einige Zahlen